

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1810

27.10.1810 (Nr. 172)



Samstag,

den 27. Okt. 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Frankfurt: Proklama — Wien — Berlin: Verordnung die Kolonialwaaren betreffend — Von der spanischen Grenze: Kriegsberichte — Paris: Kaiserl. franzöf. Dekret — Stockholm Schreiben des Kronprinzen an den König von Schweden.

Deutschland.

Frankfurt, vom 24. Oktober.

Gestern Abends sind französische Douaniers hier angekommen, und haben heute Morgens an den Thoren hiesiger Stadt, welche von französischen Truppen besetzt sind, Posten gesetzt. Seit dieser Zeit ist die Passage für Frachtwagen etc., jedoch nach vorhergegangener Untersuchung wieder frei. — Heute muß das Verzeichniß aller hier vorhandenen Kolonialwaaren eingereicht werden. Der Herr Graf v. Beust hat deshalb heute folgende Proklamation erlassen: „Dem gesammten hiesigen Handelsstand wird hierdurch aufgegeben, alles dasjenige, was die unterm 22. d. von des kaiserl. Herrn General Grafen v. Friant Erz., in Befolg des von Sr. kaiserl. Maj. d. Dato Fontainebleau den 14. d. ergangenen Dekrets, erlassene und dahier affigierte Proklamation verordnet, um so gewisser unaufhaltlich auf das pünktlichste und genaueste zu befolgen, als die hierunter säumige und ihre Deklarationen der niedergesetzten Kommission nicht einreichende sich alle jene unausbleibliche Folgen selbst beizumessen haben, welche den Ungehorsamen angedrohet sind. Frankfurt, den 23. Okt. 1810. Graf v. Beust.“ — Wie man erfährt, sollen auch in Leipzig die nämlichen Maasregeln in Rücksicht der Kolonialwaaren statt haben.

Deutsche.

Wien, vom 17. Oktober.

Das kaiserlich österreichische Beobachtungs Korps an den

litischen Gränzen, unter den Befehlen des Gen. Meyer, hat beträchtliche Verstärkungen erhalten, u. soll auf 60,000 Mann gebracht werden.

Preussen.

Berlin, vom 5. Oktober.

Nachstehendes ist die gestern erwähnte Verordnung in Betreff der Kolonialwaaren: „Wir Friedrich Wilhelm 2c. Das Verlangen Uns nach dem Kontinentalsystem, so wie es in kaiserlich französischen Dekreten bestimmt ist, auß genaueste zu richten, und aus allen unsern Kräften zur Einheit und Wirksamkeit der in dieser Hinsicht auf dem europäischen Kontinent getroffenen Maasregeln beizutragen, hat Uns bewogen Folgendes zu verordnen: Art. 1. Der Handel mit England, seinen Kolonien u. Aliketen ist nach dem Sinne der kaiserlich französischen Dekrete, in allen unsern Staaten fortwährend auß schiffste verboten, und die vorher in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen werden durch gegenwärtige bestätigt. Art. 2. Alle zur See ankommende Kolonialwaaren sollen, ohne ihren Ursprung weiters zu untersuchen als vom engl. Handel herrührend angesehen werden. Sie werden daher, (mit alleiniger Ausnahme der bei Arzneien gebrauchten Waaren,) in keinem unserer Häfen zugelassen werden, es sey denn; daß sie mit kaiserlich französischen Lizenzen versehen sind. Art. 3. Auf den Fall, daß Kolonialwaaren auf legale Weise in dem Kontinentalhandel eingeführt würden, d. h. entweder in

Gefolg von Konfiskationen in den Häfen, oder von Preisen an den Küsten unserer oder benachbarten Staaten, oder in Kraft kaiserlich französischer Lizenzen, so soll ihre Einfuhr und ihr Verbrauch in allen unsern Staaten erlaubt seyn, wenn sie sich durch gültige Zertifikate legitimiren; aber alsdann werden diese Waaren, anstatt der gegenwärtigen Douane-Abgaben, jenen im kaiserl. französischen Tarif vom 5. August festgesetzten insofern unterworfen seyn, als die bereits existirenden Abgaben die des Tarifs nicht übersteigen. Folglich bleiben die Auflagen auf den Thee so wie sie jetzt sind. Art. 4. Alle Kolonial-Waaren, welche vom 15. d. M. an zur innern Konsumtion in unsere Staaten eingeführt werden, müssen diese Abgaben entrichten. Was die für unsere Rechnung konfiszierten Waaren betrifft, so werden die Abgaben davon unmittelbar nach dem Verkauf durch den Käufer, und von denen, die aus den benachbarten Staaten kommen, durch den der sie empfängt, ehe sie an dem ersten Orte ihrer Bestimmung abgeladen werden, entrichtet. Wenn vorgenannte Personen außer Stand wären, diese Abgaben auf der Stelle zu entrichten, oder hinreichende Bürgschaft dafür zu stellen, so werden die Waaren einstweilen unter die Aufsicht des Douanen-Bureau gestellt. Art. 5. Die den Fabriken in unsern Staaten in Betreff der Auflagen auf die Urstoffe vorhin gestatteten Vortheile werden beibehalten, indem eine Vermehrung von Auflagen dieser Art den Kunstleiß des Kontinents nur hindern, den der Engländer begünstigen, und dem Schleichhandel, der mit den Erzeugnissen ihrer Fabriken getrieben wird, mehr Leben u. Thätigkeit mittheilen würde. Diejenigen Fabrikanten, welche überwiesen würden, einen Theil der Stoffe, welche, als zum Gebrauche ihrer Fabriken bestimmt, nur geringen Abgaben unterworfen sind, an Konsumenten oder Handelsleute abgetreten zu haben, werden ihr desfalliges Privilegium auf immer verlieren, und überdies noch eine dem Werth der abgetretenen Waaren gleichkommende Summe bezahlen. Art. 6. Die in unsern Häfen konfiszierten Waaren, welche entweder Fremde an sich gebracht, oder von denen die Käufer erklärt hätten, daß sie zum Wiederverkauf in das Ausland bestimmt seyen, so wie die, welche aus benachbarten Staaten in die unsrigen kommen, nicht, um im Innern derselben verzehret, sondern um bloß

durchgeführt zu werden, und denn auch in der Folge wirklich ausgeführt werden, dürfen zwar den neuen Konsumtionszoll nicht bezahlen; sie müssen sich aber auf allen Fall der Erhöhung des seit langer Zeit auf diese Artikel gelegten Transitozolls unterwerfen, u. bleiben, so lange sie im Lande sind, unter Aufsicht der Douanen- u. Zollgebühren-Empfänger. Sie werden also an der Gränze des Landes, und ehe sie zu ihrer weitern Bestimmung abgehen zur Berichtigung ihrer Eigenschaft, untersucht, genau gewogen, plombirt, u. ihre regelmäßige Ausfuhr aus dem Lande wird durch Zertifikate von den einschlägigen Behörden konstatirt werden. Der Speditour oder Fuhrmann, welcher die regelmäßige Ausfuhr der Waaren in der von den Douanen-Reglements vorgeschriebenen Frist nicht konstatirt, muß den Betrag der neuen Konsumtionssteuer bezahlen. Art. 7. Alle in das Land eingeführte Kolonialwaaren, welche auf dem Gränz-Douanen-Bureau nicht angegeben worden sind, werden konfisziert, und die Schuldigen überdies, nach Bewandniß der Umstände, den durch die vordern Douanengesetze verordneten noch schwereren Strafen, welche volle Kraft behalten, unterworfen werden. Jeder ist gehalten, insofern es ihn betrifft, sich gegenwärtiger Verordnung zu fügen, und unsere Minister sind beauftragt, dieselbe verkünden u. vollstrecken zu lassen. Berlin, den 10. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.

Frankreich.

Paris, vom 21. Oktober.

Den 18. erließen Sr. Majestät ein Dekret, die Errichtung von Gerichtsstellen bis zum allgemeinen Frieden betreffend, welche den Auftrag haben, dem Betrüge u. dem Schleichhandel in Sachen, welche die Douanen angehen, zu steuern. Es besteht aus 6 Titeln und 30 Artikeln. Es sollen, bis zum allgemeinen Frieden, Prevotal-Gerichtshöfe der Douanen an den Orten und mit den im beigebohenen Verzeichnisse bestimmten Bezirken errichtet werden. Diese Gerichtshöfe sollen aus einem Präsidenten, Oberrichter der Douanen, acht Beisitzern wenigstens, einem General-Prokurator, einem Gerichtschreiber, und aus der zu ihrem Dienste nöthigen Zahl Huissiers bestehen. Die Oberrichter sitzen zu Gericht mit dem Degen. Diese Gerichtshöfe können nur zu 6 oder 8 Mitgliedern ein Urtheil fällen. Sie sprechen in letzter Instanz. Sie erken-

nen mit Ausschluß aller andern Gerichte, sowohl über das Verbrechen der Kontrebande mit bewaffneter Hand, als über das Verbrechen einer Kontrebande-Unternehmung, gegen die Chefs der Bandenführer oder Direktoren von Schleichhändler-Gesellschaften, gegen die Schleichhandel-Unternehmer, die Assuranten, die Interessenten und ihre Mitschuldigen in den betrügerischen Unternehmungen. Sie erkennen gleichfalls über die Verbrechen und Vergehungen der Douanen-Angestellten in ihren Amtsverrichtungen. — Gegen die definitive Urtheile, die sie sprechen werden, kann man nicht um Kassation einkommen. Unsere General-Prokuratoren der Preobatal-Gerichtshöfe sind gehalten, von Amtswegen die benannten Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, ohne daß es notwendig ist, daß von den Vorstehern der Douanen ein Verbalprozeß gegen die Beklagten eingereicht worden sey. . . . Es sollen auf der ganzen Gränze, welche die Douanen-Linien besetzt halten, Gerichtsstellen errichtet werden, welchen die Erkenntniß aller Sachen zukommt, die sich auf die Betrügereyen bei Entrichtung der Zölle beziehen, und nur zur Konfiskation, zu einer Geldbuße oder zu einfachen Zuchtpolizei-Strafen geeignet sind. Die Gerichtsstellen werden in den Orten und mit den Bezirken errichtet, die in der Tabelle, die dem gegenwärtigen Dekrete beigegeben ist, bestimmt sind. Sie bestehen aus einem Präsidenten, vier Assessoren, einem kaiserlichen Prokurator etc.

Spanien.

Von der spanischen Gränze,
vom 2. Oktober.

Seit der Mitte verfloffenen Monats sind wieder mehrere Kavallerie-Regimenter nebst einer Infanterie-Kolonne und einigen Abtheilungen Artillerie auf der großen Militärs-Strasse über Bayonne nach Spanien marschirt, und eine andere Kolonne soll ihnen in der ersten Hälfte dieses Monats folgen. Es scheint, daß man den nächsten Winter über den Krieg in Spanien und Portugal beendigen will, und dazu große Streitmassen aufwendet. Die den ganzen Sommer über in unsern Gegenden verbreitete Nachricht, daß sich der Kaiser und der Prinz von Neuschatel in Person nach Spanien begeben würden, hat sich zwar nicht erwahrt, indessen haben die in Mittelasien, zu Vittoria u. bei Bayonne aufgestellten Garde-Abtheilungen bis jetzt kei-

nen Befehl zum Rückmarsch. Ein Theil des Hauptquartier des Fürsten von Neuschatel und die Equipagen desselben befinden sich noch immer zu Burgos. Ein beträchtlicher Theil der eintreffenden Verpfändungen soll zur Armee von Portugal bestimmt seyn, um dieselbe in Stand zu setzen, die Engländer ganz zu vertreiben. Bisher scheinen dort keine ernsthaften Gefechte vorgefallen zu seyn, obgleich Marschall Massena mit einem Theil seiner Truppen schon ziemlich tief in das mittlere Portugal eingedrungen ist. Allein Lord Wellington hat seinen Rückzug in dem kuppigten Terrain der Provinz Beira so schnell und vorsichtig bewerkstelligt, daß es nur zu einigen größern Scharmücheln gekommen ist. — Das wichtigste dieser Gefechte soll bei Maceira statt gehabt haben, wo den Engländern einige Gefangene abgenommen wurden. Die französische Armee rückt auf dem rechten Ufer des Mondego-Flusses in der Richtung gegen Coimbra vor; mehrere englische Divisionen waren bereits diesen Fluß zurück passirt, und schienen bestimmt, sich gegen Lissabon zu wenden. Da die Armeen jetzt häufig Bewegungen machen, so ist es schwer, bestimmte Notizen über ihre Stellungen zu erhalten. Inzwischen würde der englische Rückzug sehr beschleunigt werden, wenn es sich bestätigte, wie glaubhafte Gerüchte versichern, daß das Armeekorps des Generals Reynier den ihm entgegen stehenden General Hill aus seiner Position bei Castelbranco verdrängt, und sich auf der Lissaboner Straße gegen Abrantes und Santarem in Marsch gesetzt hat. Durch diese Bewegung würde Lord Wellington im Rücken bedroht, und müßte für die Erhaltung seiner Kommunikationen mit Lissabon besorgt seyn. Auch versichert man, daß ein französisches Korps sich auf dem rechten Ufer des Duero in Marsch gesetzt habe, um neuerdings gegen Dporto vorzurücken. — Die Festung Miranda soll blockirt seyn. Uebrigens scheint hauptsächlich der Mangel an Subsistenz des Marschalls Massena's Operationen bisher aufgehalten zu haben, da von den Engländern die ganze Gegend durch die sie ihren Rückzug bewerkstelligten, verheert worden ist. — Nach Madrider Berichten soll die seit einiger Zeit angekündigte Abreise des Königs am 18. Sept. wirklich erfolgt seyn. Mehrere Minister und die ganze königliche Garde haben Se. Majestät begleitet. Es hieß, er werde sich fürs erste über Saragossa nach Lerida begeben, und alsdann persönlich das Kommando

der Armee übernehmen, die nach Valencia zu marschiren bestimmt ist. In Madrid befindet sich eine starke Garnison unter dem Oberbefehl des General Belliard, deren Disziplin man allgemein rühmt. — In Andalusien soll sich ein Theil des Sebastianischen Armeekorps in Bewegung gesetzt haben, und von Malaga her gegen Murcia vorrückten,

Schweden.

Stockholm, vom 9. Oktober.

Folgendes ist das Schreiben, welches Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Schweden, an Se. Majestät den König erlassen hat:

„Sire!

Ich will nicht suchen Ew. Maj. die Gefühle zu schildern, von denen ich durchdrungen wurde, als ich vernahm, daß eine in den Jahrbüchern der Welt hochberühmte Nation ihre Blicke auf einen Militair zu richten geruhet hatte, der alles seiner Liebe für das Vaterland verdankt. Es würde mir eben so schwer werden, meine ganze Dankbarkeit und meine Bewunderung für diese erstaunende Großmuth auszudrücken, mit welcher Ew. Maj. Allerhöchsteit zu Ihrem Nachfolger einen Mann haben präsentieren wollen, an den nichts Sie band. Jemehr Ew. Maj. hiedurch für das schwedische Volk zu thun geglaubt hat, um so mehr legt diese für mich unendlich schmerzliche Idee mir Verpflichtungen auf. Ich verhehle mir weder die Ausdehnung noch die Schwierigkeiten derselben, wenn ich aber meinem Herzen glaube, so werde ich sie erfüllen, denn nie existirte für die Seele eines Sterblichen eine mächtigere Triebfeder, nie stellte sich eine schönere Gelegenheit dar, sein Leben dem Glücke eines ganzen Volkes zu widmen. Sobald mir der Brief Ew. Majestät von dem Hrn. Grafen v. Mödner übergeben wurde, eilte ich, ihn Sr. Maj. dem Kaiser und König zu überreichen. Er geruhete, seine Güte für mich vollends zu krönen, indem er mich berechnete, der an Kindes Statt angenommenen Sohn Ew. Maj. zu werden. Nach dem, was Sie mir zu sagen geruheten, werde ich meine Abreise beschleunigen. Ich sehne mich zu den Füßen Ew. Majestät die Ihnen gebührende Huldigung niederzulegen; ich sehne mich auch, Sie zum Depositair meiner Schwüre zu machen. — Bis auf diesen Tag habe ich meinen ganzen Ruhm daran gesetzt, meinem Vaterlande zu dienen; aber Frankreich wird auch, ich wage es mir damit zu schmeicheln, meinen Bestrebungen für mein neues Vaterland Beifall geben. Es wird nicht ohne Interesse eines seiner Kinder durch die Bestimmungen der Welt berufen sehen, ein edelmüthiges Volk zu vertheidigen, das es seit langer Zeit unter seine würdigsten Bundesgenossen zählt. Ich bin mit dem tiefsten Respekt Sire Ew. Maj. unterthänigster und gehorsamster F. Bernadotte.

Carlruhe. [Verkauf einer neuen Orgel.] Bei mir Erbkunterzogenem kann man sich wegen dem Verkauf einer neuen Orgel, befragen; dieselbe besteht aus folgenden Eigenschaften: 1) Principal vier Fuß vom besten Probhain, fein polirt, die sechs größten Pfeifen sind von Holz. 2) De av zwei Fuß von Metall. 3) Saffloete 1 Fuß von Metall. 4) Viol di gamba 4 Fuß von Metall. 5) Quint 1½ Fuß von Metall. 6) Mixtur dreifach von Metall, ist mit Terz, Quint und Octav. 7) Bourdon 8 Fuß von Holz. 8) Fide 4 Fuß offen von Holz. 9) Pedal-Subbas 16 Fuß Ton, geest von Holz. 10) Octav-Bas offen, von Holz. Das Klavier von schwarz Ebenholz, die Semitoete mit Wein garnirt 48 Klaves, alles Angehängt ist mit messingnen Schrauben versehen, das Pedal ist von Eichendolz, und hat 14 Klaves, auch zieht das Pedal das Manual mit, aber durch extra Ventil etc.

Diese Orgel steht im billigsten Preise, und ist für eine Gemeinde von 600 — 800 Seelen sehr tauglich und hinlänglich stark genug. Briefe der Nachfrage wegen, erbitte ich mir Franko zuzusenden.

Schmittbauer, Abbe.

Carlruhe. [Kauf-Antrag.] Eine Eselin, mit einem haltjähigen jungen Esel ist um billigen Preis zu verkaufen. Wo? sagt das Zeitungs-Komptoir No. 57.

Carlruhe. [Logis-Gesuch.] Eine stille Haushaltung sucht in der langen Straße oder den Seitenstraßen, vom Mühlburger Thor an, bis an die Kreuzgasse, ein Logis von 2 Zimmern, Küche und Holzplatz.

Baden. [Dielen-Verkauf.] Unterzogenem macht anmat bekannt, daß er die in dahiesigem Jesuiten-Kollegium befindlich gewesene Bücher-Schäfe gekauft hat, sie bestehen in 7962 Schuttannen 1½ zölligem Holz 460 Schuttene 1 zölliger Verdränger; vieler Biltbauer - Arden von eichnem Holz; Etkästen, eichene Fries und etliche 4 Schuttene heben Bücherkästen mit eichner Schäfe. Den däre und gesunde Holz ist zu Friel abn und Meubel sehr brauchbar und kann soches alles idlich bei mir len gesehen und der billigen Preise vernommen werden.

Barth, Zimmermeister.

Endingen, [Gemeinde-Stube-Versteigerung.] In Gemäßheit eingelaufener höherer Verfüzung vom 2. d. No. 7089, wird die Gemeinde-Stube im Königschoffhausen, Dienstag den 30. Okt. öffentlich versteigert werden, welches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch einem Fremden, der sich über sein hinlängliches Vermögen ausweisen kann, das Bürgerrecht zugesichert, und die Kaufbedingungen vor der Steigerung bekannt gemacht werden. Den 5. Okt. 1810.

Großherzogl. Notar.

Die in der Beilage bemerkten Bücher, sind im Zeitungs-Komptoir No. 57, in Carlruhe in Kommission zu haben.